

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles**

**Renaturierung von zwei Fischteichen südlich von Ransweiler
in der Gemarkung Ransweiler**

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens für die Umsetzung der Renaturierung von zwei Fischteichen südlich von Ransweiler in der Gemarkung Ransweiler eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Antragstellerin für das Vorhaben ist die Firma juwi AG, Energie Allee 1, 55286 Wörrstadt.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG hat ergeben, dass das oben genannte Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Wesentliche Gründe der Entscheidung:

Die juwi AG beabsichtigt die Renaturierung von zwei Fischteichen südlich von Ransweiler. als Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Genehmigung des Windpark Wellenberg.

Bei der Maßnahme sollen südlich von Ransweiler zwei ehemalige Fischteiche als Nahrungshabitat für den Schwarzstorch aufgewertet werden. Geplant ist die Herstellung eines Anflugbereichs für den Schwarzstorch sowie die Abflachung des Ufers.

Im Zuge der Aufwertung sollen insbesondere die Ufer besser zugänglich gemacht werden. Dafür ist die Entfernung der Ufervegetation insbesondere an den Westufern auf der der Kreisstraße abgewandten Seite vorgesehen. Standortfremde Nadelgehölze sollen ebenfalls entfernt werden. So entsteht eine Schneise zum Gewässer, die das Anfliegen der Schwarzstörche ermöglicht. Dabei sollen nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde einzelne hochwertige Gehölze (zum Beispiel zwei ältere Weiden mit Totholzanteil) nach Möglichkeit erhalten bleiben. Ebenfalls ist die teils dicht bewachsene Böschung als Sicht- und Störschutz zu erhalten.

Zudem sollen die Ufer abgeflacht werden. Etwaig anfallendes Erdmaterial verbleibt vor Ort in den Randbereichen der Teiche. Je nach Beschaffenheit der Teiche und Wassertiefe ist zu überlegen, ob die Aufschüttung kleiner Inseln im Teich sinnvoll sein kann.

Es werden im Zuge der Aufwertung keine neuen Be- /Entwässerungssysteme angelegt. Der Eingriff in den Gewässerlauf beschränkt sich auf die Wiederherstellung bzw. Instandsetzung eines bereits vorhandenen Systems. Die bestehenden Rohrleitungen werden im Zuge der Aufwertungsmaßnahme instandgesetzt, um einen ständigen Wasserfluss und somit eine dauerhafte Wasserführung der Teiche zu garantieren. Sobald die Versorgung mit Frischwasser aus dem Ransenbach wieder gewährleistet ist, kann ein Erstbesatz mit heimischen Weißfischarten erfolgen.

Das Areal bietet gerade nach der Umsetzung der Maßnahme nicht nur eine neue Nahrungsquelle für den Schwarzstorch, sondern auch einen Lebensraum für andere

Vogelarten und Kleinsäuger sowie für Amphibien und Insekten. Ziel der Maßnahme ist es, in enger Abstimmung mit den Gutachtern, technischen Experten (Wasserbauer) sowie den zuständigen Fachbehörden, die geplante Biotopaufwertung erfolgreich umzusetzen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Entscheidung zu Grunde liegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Untere Wasserbehörde, Zimmer 225, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden zugänglich.

Der Inhalt dieser Bekanntgabe sowie die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind auch im Internetangebot der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (www.donnnersberg.de) unter dem Link „Bekanntmachungen/ Bekanntmachungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) - Wasserrecht“ einsehbar.

Kirchheimbolanden, 10.02.2020
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Rainer Guth, Landrat